OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500261/4/Kü/SM

Datum:
Linz, 22. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des R K, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Oktober 2016, GZ: UR96-4-2016, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Oktober 2016, GZ: UR96-4-2016, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 4.200 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 34 Stunden, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde [Hervorhebungen und Formatierung nicht übernommen]:

„Sie haben am 29.02.2016 zum Überprüfungszeitpunkt in der Betriebsanlage in X, im Bereich der Liegenschaften Grst. Nr. X, X und X, KG X folgende Verwaltungsübertretung begangen:

1)
Sie haben am 29.02.2016 wie von der abfalltechnischen Amtssachverständigen im Zuge einer unangekündigten abfalltechnischen Überprüfung festgestellt wurde, in der Betriebsanlage in X, im Bereich der Liegenschaften Grst. Nr. X, X und X, KG X folgenden gefährlichen Abfall

- zum Zweck des Ausschlachtens vorgefundenes Unfallwrack bzw. Altfahrzeug, Audi A6, dunkelblau, inkl. Elektronik (Leiterplatten); (Schlüsselnummer 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen)

entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert und behandelt.

Laut dem Gutachten der Amtssachverständigen vom 09.03.2016, UBAT-2015-250522/4-His/Kb stellen Altfahrzeuge und Unfallwracks zum Zweck des Ausschlachtens aufgrund der abgeleiteten Entledigungsabsicht des Vorbesitzers Abfall im subjektiven Sinne dar auf welche die erlaubnisfreie Rücknahme von Altfahrzeugen aufgrund der nachfolgenden Behandlung nicht anzuwenden ist.

Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

Eine entsprechende Genehmigung liegt für die gegenständliche Liegenschaft nicht vor.

2)

Sie haben durch die oben beschriebene Lagerung von gefährlichen Abfällen auf der gegenständlichen Liegenschaft zum Überprüfungszeitpunkt am 29.02.2016 die Tätigkeit eines Sammlers und Behandlers für gefährliche Abfälle ausgeübt ohne eine entsprechende Erlaubnis durch den Landeshauptmann von Oberösterreich zu besitzen.

Das obwohl gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 jemand, der Abfälle sammelt oder behandelt einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf.

Eine derartige Erlaubnis liegt nicht vor."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der das Straferkenntnis zur Gänze, sowohl hinsichtlich des Strafausspruches als auch in eventu hinsichtlich der verhängten Strafe bekämpft wird. Beantragt wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnis und die Einstellung des Verfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung einer Strafe und jedenfalls die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Begründend wird darin zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf eine Kfz-Werkstatt und Servicestelle betreibe. Er habe zwar am 29. Februar 2016 einen dunkelblauen Audi A6 auf seinem Werksgelände gelagert, dieser sei aber noch am selben Tag entsorgt worden. Der Bf habe den gegenständlichen PKW lediglich zu dem Zweck übernommen, diesen an die Fa. X GmbH zur Entsorgung weiterzugeben. An dem Audi A6 sei keinerlei Behandlung vorgenommen worden, die Ausschlachtung sei nicht durch den Bf erfolgt. Dieser habe die Altfahrzeuge weder abgeholt noch entgegengenommen, noch über deren Abholung und Entgegennahme rechtlich verfügt. Der Bf sei auch kein Abfallbehandler im Sinne des Gesetzes, da die Fahrzeuge in keinster Weise vom Bf behandelt worden seien.

Zudem handle es sich bei dem gegenständlichen Audi A6 um keinen gefährlichen Abfall. Einerseits habe die belangte Behörde diese Eigenschaft nicht im Straferkenntnis festgestellt, sondern dazu nur auf die Beurteilung des Sachverständigen verwiesen. Dies sei aber nicht ausreichend, da es sich bei der Qualifikation als gefährlicher Abfall um eine Rechtsfrage handle. Andererseits würden die eingebaute Elektronik bzw. die noch im Autowrack vorhandenen Leiterplatten keine gefahrenrelevante Eigenschaft des PKW's begründen. Ein mögliches Auslaufen von Flüssigkeiten, das üblicherweise für die Einstufung eines Fahrzeugs als gefährlich herangezogen werde, sei nicht zu befürchten, zumal der Motor und die Betriebsmittel beim gegenständlichen PKW vollständig entfernt worden seien.

Auch der subjektive Abfallbegriff sei nicht erfüllt.

Vielmehr sei der Ausnahmetatbestand des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG heranzuziehen, da die Rücknahme des PKW's lediglich vorgenommen wurde, um an Schrotthändler weiterzugeben und keinerlei Behandlung durch den Bf vorgenommen worden sei.

Zur Strafhöhe wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde zu Unrecht von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit des Bf im Bereich der Abfallwirtschaft ausgegangen und deshalb die (erhöhte) Mindeststrafe von 4.200 Euro verhängt habe. Unternehmensgegenstand des Bf sei aber die Durchführung von Service, kleineren Reparaturarbeiten sowie der Reinigung von PKW, nicht jedoch Abfallsammlung oder –behandlung, weshalb keine Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 79 Abs. 1 AWG vorliege.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. November 2016 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. September 2017, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters und Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf verfügt am Standort X, X, über Gewerbeberechtigungen zur Ausübung des Handelsgewerbes sowie für den Betrieb einer Service-Station (freies Gewerbe).

Für diesen Standort besteht auch eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land für die Errichtung und den Betrieb eines Abstellplatzes für den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen sowie eines Büro- und Garagengebäudes auf dem Grundstück Nr. X der KG X, Gemeinde X (zu GZ: Ge20-11-1996/HE/Dw). Änderungen der Betriebsanlagengenehmigung durch Erweiterungen wurden in den Jahren 1998 (GZ: Ge20-10-1998-HE) und 2016 (GZ: Ge20-215-2015-Bck miterl. Wa10-130-2015-Bck) beantragt und genehmigt.

Bei der Betriebsanlage handelt es sich im Wesentlichen um eine Garage, in der zwei Stellplätze für Fahrzeuge vorhanden sind. Dazu gehört auch eine Freifläche, die teilweise asphaltiert ist. Vom Bf werden Arbeiten wie Ölwechsel, Wechsel der Bremsbeläge, Auspuff-Erneuerungen oder Reparaturen der Beleuchtung durchführt. Zusätzlich verkauft er dort Gebrauchtwagen, die der Bf bei

Versteigerungen oder von Privaten zukauft. Wenn vorhanden, werden kleinere Defekte an den Fahrzeugen vom Bf selbst repariert und diese dann auf der asphaltierten Freifläche auf der Betriebsliegenschaft oder teilweise auch auf unbefestigten Flächen zum Verkauf angeboten. Der Bf vermittelt auch Unfallfahrzeuge, indem er Anzeigen im Internet schaltet und bei einem zustande gekommenen Verkauf vom Eigentümer/Verkäufer Vermittlerprovision erhält.

Der Bf verfügt über keine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen.

Im Zuge eines Lokalaugenscheines im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am Betriebsgelände des Bf (Grundstücke Nr. X, X, X, KG X) am 29. Februar 2016 fand die beauftragte Amtssachverständige der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – unter anderem – den im Spruch des angefochtenen Bescheides genannten Audi A6, dunkelblau, zur Gänze ausgeschlachtet vor. Das Ausschlachten dieses Fahrzeuges wurde nicht vom Bf vorgenommen.

Das Fahrzeug war auf einem Anhänger unter Dach in einer zumindest von drei Seiten umschlossenen Garage abgestellt. Der Anhänger wies eine durchgehende Ladefläche auf, auf der der Audi auf Reifen aufgebockt und festgezurrt war. Sämtliche Betriebsmittel waren aus dem Fahrzeug bereits entfernt worden. Auch Elektronikteile (Leiterplatten) befanden sich nicht mehr im darin, lediglich Kabelbäume waren noch vorhanden.

In ihrem Gutachten führte die Amtssachverständige – auszugsweise - Folgendes aus:
„(...)
Von einer möglichen Umweltgefährdung ist im gegenständlichen Fall nicht auszugehen, da die Altfahrzeuge, bis auf ein ausgeschlachtetes Fahrzeug unter Dach bereits vollständig entfernt wurden. Von dem Altfahrzeug unter Dach wurden der Motor sowie die Betriebsmittel vollständig entfernt, sodass ein Auslaufen gefährlicher Flüssigkeiten nicht zu befürchten ist.
Von den Fahrzeugteilen geht aus fachlicher Sicht keine Gefährdung der Umwelt aus, öffentliche Interessen sind nicht betroffen. (...)

Das noch vorgefundene Altfahrzeug (Audi A6, dunkelblau) ist mit der Schlüsselnummer 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen einem befugten Sammler zu übergeben. Die gefahrenrelevante Eigenschaft in diesem Fall ist ausschließlich dadurch gegeben, dass sich die Elektronik (Leiterplatten) noch im Fahrzeug befindet, sämtliche Betriebsmittel wurden entfernt. (...)“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der verfahrensgegenständliche Audi A6 sowie der Anhänger, auf dem sich das Fahrzeug befand, standen im Eigentum eines Bekannten des Bf und wurde von diesem am Kontrolltag in dem beschriebenen Zustand am Betriebsgelände des Bf abgestellt, da der Bekannte wusste, dass das Abfallentsorgungsunternehmen X GmbH regelmäßig für den Bf Entsorgungen durchführt und demnächst wieder eine Abholung bevorstand. Tatsächlich wurde der Pkw von der Firma X noch am 29. Februar 2016 zur Entsorgung übernommen. Auf dem Altauto-entsorgungsformular befindet sich der Firmenstempel des Bf.

III. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem Befund der Amtssachverständigen samt Lichtbildern vom 9. März 2016, den vom Bf im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegten Urkunden (insbesondere Altautoent-sorgungsformular) sowie dessen glaubwürdiger Aussage in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum vorgefundenen PKW gründen auf dem Befund der Sach-verständigen samt angeschlossenen Lichtbildern. Auf diesen ist der Anhänger sowie die Garage gut ersichtlich.

Dass im Audi keine Elektronik bzw. Leiterplatten mehr vorhanden waren, ergab sich aus der glaubwürdigen Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, wo dieser auf mehrmaliges Befragen angab, dass von außen sehr eindeutig ersichtlich war, dass keine Leiterplatten mehr drinnen waren, da das Auto ja zu Gänze ausgeschlachtet gewesen sei. Im Fahrzeug seien nur mehr Kabelstränge vorhanden gewesen. Auf den dem Bericht der Amtssachverständigen angeschlossenen Lichtbildern sind auch tatsächlich aus dem Innenraum des Fahrzeuges hängende Kabel zu sehen, sodass dieses Vorbringen glaubwürdig erscheint.
Demgegenüber ist die Annahme der Sachverständigen in ihrem Gutachten, dass sich noch Elektronik (Leiterplatten) im Auto befunden hätten, weder durch die von ihr angefertigten Fotos, noch durch eine nähere Begründung, wie sie zu dieser Feststellung gekommen ist, belegt, zumal auch im Befund festgehalten ist, dass das Fahrzeug zur Gänze ausgeschlachtet ist.

Zum Vorwurf, der Bf habe gewerbsmäßig mit ausgeschlachteten Autowracks und/oder Ersatzteilen gehandelt, konnten im Ermittlungsverfahren durch das Landesverwaltungsgericht keine Beweise erzielt werden, sodass entsprechende Feststellungen unterblieben. Zwar zeigen die im Zuge des Lokalaugenscheins durch die Sachverständige aufgenommenen Fotos weitere Autowracks, Autoteile und –reifen am Betriebsgelände des Bf, dieser gab dazu aber in der mündlichen

Verhandlung an, diese unentgeltlich von verschiedenen Werkstätten und sonstigen Institutionen, wo derartige Teile übrig bleiben, erhalten zu haben. Eine diesbezügliche Feststellung musste daher unterbleiben und ist im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand (Audi A6) auch nicht essentiell.

Dem in der Beschwerde gestellten Beweisantrag auf Einvernahme der Lebensgefährtin des Bf als Zeugin war schon mangels Bestimmtheit nicht zu folgen, zumal nicht angegeben wurde, zu welchen Sachverhaltselementen diese eigene Wahrnehmungen hat. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben neben dem Beweismittel auch das Beweisthema anzugeben (vgl. etwa VwGH 25.11.2015, 2013/16/0034), wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 17.11.2015, Ra 2015/02/0141).

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die hier gegenständlichen maßgeblichen Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1

...

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

...

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

...

Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern
Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15

...

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

...

Abfallsammler und -behandler
Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

...

5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme (im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b) von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;

...

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

...

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

...

7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,

...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.
..."

IV.2.
IV.2.1. Zum Tatvorwurf 1): Übertretung des § 15 Abs. 3 AWG

a) Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.
Abfall im subjektiven Sinn gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Von einer Entledigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (VwGH 27.06.2013, 2010/07/0100, mwN).
Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 20.03.2013, 2010/07/0175).

Da der Eigentümer des Audi A6 diesen gerade deshalb am Betriebsgelände des Bf abstellte, um diesen von der Fa. X zur Entsorgung abholen zu lassen, ist jedenfalls eine Entledigungsabsicht gegeben und somit schon der subjektive Abfallbegriff iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt.

Unbestritten ist, dass vom diesem Fahrzeug keine Umweltgefährdung ausgegangen ist, zumal der Motor und sämtliche Betriebsmittel entfernt worden sind und das Fahrzeug, wie von der Sachverständigen festgestellt, zur Gänze ausgeschlachtet vorgefunden wurde. Von der belangten Behörde wird davon ausgegangen, dass der Bf selbst Teile aus diesem Fahrzeug entnommen hat und daher eine Behandlung stattgefunden hat. Wie bereits oben festgehalten ergibt sich im Beschwerdeverfahren aber kein Beweis dafür, dass der Bf Teile ausgebaut hat und für das Ausschlachten verantwortlich gewesen ist. Sofern die belangte Behörde in ihrer Begründung auch von anderen Fahrzeugen spricht, ist dies nicht von Belang, da Verfahrensgegenstand ausschließlich das im Spruch des Straferkenntnisses genannte Fahrzeug ist. Ebenso ist – wie oben begründend ausgeführt – für das Landesverwaltungsgericht nicht erwiesen, dass im Fahrzeug noch Leiterplatten vorhanden waren. Da eine Entsorgung dieses Fahrzeuges stattgefunden hat, konnten weitergehende Ermittlungen nicht durchgeführt werden und ist eine Beurteilung anhand der Lichtbilder vorzunehmen. Die

Lichtbilder widersprechen nicht den Ausführungen des Bf, sodass dessen Angaben Glauben zu schenken war. Insgesamt ist damit die von der belangten Behörde angenommene gefahrenrelevante Eigenschaft nicht erwiesen, weshalb der Audi A6 im Zweifel der Kategorie der nicht gefährlichen Abfälle zuzuordnen ist.

b) Gemäß § 2 Abs. 6 AWG 2002 ist „Abfallbesitzer“ nicht nur der Abfallerzeuger, sondern auch jede Person, welche die Abfälle innehat. Nachdem der Audi A6 am Betriebsgelände des Bf zumindest einen Tag lang abgestellt war, hatte er während diesem Zeitraum das Fahrzeug physisch „inne“ und ist damit als Abfallbesitzer iSd genannten Bestimmung zu qualifizieren, sodass ihn die Pflichten des § 15 Abs. 3 AWG 2002 trafen.

Entscheidend für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 AWG 2002 ist, ob der Bf die Sammlung bzw. Lagerung des Autowracks an einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort (§ 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002) vorgenommen hat oder nicht. Dass im vorliegenden Fall keine hierfür genehmigte Anlage vorliegt, steht außer Zweifel.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausdrücklich festgehalten, dass nicht jede Lagerung von Abfällen einer behördlichen Genehmigung bedarf (vgl. 17.12.2015, Ra 2015/07/0122). Vielmehr muss die Eignung des Ortes jeweils im Einzelfall beurteilt werden, sie richtet sich nach fachlichen Kriterien. Jedenfalls darf es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 kommen (vgl. VwGH 30.09.2010, 2007/07/0167).

Im gegenständlichen Fall war der Audi A6 auf einem Anhänger mit durchgehender Ladefläche unter Dach, somit witterungsgeschützt abgestellt. Das Autowrack kam somit nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung. Zudem ist auf den Lichtbildern ersichtlich, dass der Lagerort an zumindest drei Seiten von Wänden umschlossen war, sodass dieser nicht als allgemein zugänglich bezeichnet werden kann.

Laut dem Gutachten der Amtssachverständigen ist von einer Umweltgefährdung durch die Lagerung des Audi A6 nicht auszugehen, zumal aufgrund der vollständigen Entfernung des Motors sowie aller Betriebsflüssigkeiten ein Auslaufen von Flüssigkeiten nicht zu befürchten sei und auch öffentliche Interessen nicht betroffen sind. Die Art und Weise der Lagerung widerspricht daher nicht den Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002.

Vor dem Hintergrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtes zur Lagerung von Altfahrzeugen (vgl. VwGH 30.09.2010, 2007/07/0167; 23.02.2012, 2011/07/0233; 18.12.2014, 2012/07/0152), wonach beispielsweise die Lagerung eines nicht trocken gelegten Autowracks auf einem nicht ausreichend

abgedichteten Untergrund einen Verstoß gegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 darstellt, lässt sich ableiten, dass – e contrario – die Lagerung eines Altfahrzeuges ohne jegliche Betriebsmittel auf flüssigkeitsdichtem Untergrund und geschützt vor Niederschlagswässern nicht den gesetzlichen Vorgaben widerspricht.

Insofern kann dem Bf bei der gegebenen Sachlage die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung (§ 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 AWG 2002) nicht zum Vorwurf gemacht werden, weshalb in diesem Punkt der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

IV.2.2. Zum Tatvorwurf 2): Übertretung des § 24a AWG 2002

a) Gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 ist Abfallsammler jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt. Abfallbehandler ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt (§ Abs. 6 Z 4 AWG 2002).

Wenngleich der Bf nach den Feststellungen den Audi A6 weder selbst ausgeschlachtet noch entsorgt hat, so hat er diesen doch „entgegengenommen“, indem er die Abstellung auf seinem Betriebsgelände geduldet hat. Abgesehen davon, dass er damit auch eine „Lagerung“ vorgenommen hat, ist er als Abfallsammler zu qualifizieren. Dass er diesbezüglich über eine entsprechende Erlaubnis des Landeshauptmannes verfügt hätte, hat der Bf zu keinem Verfahrenszeitpunkt vorgebracht und ist auch sonst nicht hervorgekommen. Vielmehr liefern die im Verwaltungsakt einliegenden ZAReg Auszüge Beweis darüber, dass eine entsprechende Berechtigung fehlt(e).

Der Bf ist aber mit seinem Vorbringen, wonach gegenständlich der Ausnahmetatbestand des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 zum Tragen kommt, im Recht. Wie oben festgestellt ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nicht erwiesen, dass der Audi A6 gefährlichen Abfällen darstellt und der Bf eine Behandlung desselben in Form der Ausschlachtung vorgenommen hat. Tatsache ist aber, dass der Bf einen Werkstättenbetrieb führt und im Rahmen dessen auch Gebrauchtwagen zum Verkauf anbietet. Diese Tätigkeiten sind durch die Betriebsanlagengenehmigung und die Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe gedeckt. Den Verfahrensergebnissen zufolge hat der Bf den Audi A6 in ausgeschlachtetem Zustand zur kurzfristigen Lagerung übernommen und diesen sodann der Fa. X als befugten Abfallsammler übergeben. Dies ist durch die Entsorgungsbestätigung auch nachgewiesen.
Der gegenständliche Sachverhalt erfüllt daher die Voraussetzungen des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 zumal der Bf gewerbsmäßig Gebrauchtwagen verkauft, einmalig eine ausgeschlachtete Karosserie eines Fahrzeuges übernommen hat und

diese ohne einen Behandlungsschritt zu setzen an einen befugten Sammler weitergereicht hat. Die Übernahme des Audi A6, nur diese wurde ihm im gegenständlichen Verfahren zur Last gelegt, unterliegt daher nicht der Erlaubnispflicht nach § 24a Abs. 1 AWG 2002. Dem Bf kann daher auch die in Spruchpunkt 2. angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht zum Vorwurf gemacht werden, auch nicht in abgeänderter Form der Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne entsprechende Erlaubnis.

Der Bf sei an dieser Stelle daran erinnert, dass eine Übernahme von Altautos, welche noch Betriebsflüssigkeiten enthalten und als Ersatzteillager zur Entnahme brauchbarer Teile verwendet werden, nicht der Ausnahmebestimmung des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 unterliegt und diesfalls eine Sammler- bzw. Behandlererlaubnis für gefährliche Abfälle erforderlich ist. Wie bereits mehrfach erwähnt, war gegenständlich diese Vorgangsweise aber nicht zu beweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die jeweils im Erkenntnis zitierte Judikatur). Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger